



Transparenzregister – Gebührenbefreiung möglich

Bundesanzeiger Verlag stellt Vereinen Gebühren in Rechnung

Der Bundesanzeiger Verlag ist mit der Führung des Transparenzregisters beauftragt und zum **Gebühreneinzug berechtigt**. Zurzeit versendet der Verlag rückwirkend für die letzten drei Jahre (2018-2020) Gebührenforderungen an die Vereine. Seit dem Jahr 2020 beträgt die jährliche Gebühr **4,80 €** pro Verein.

Alle juristischen Personen (z. B. Firmen oder **Vereine**) müssen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen (Vorstandschafft) mittels eines zentralen Registers elektronisch transparent machen. Das geschah bei den Vereinen in vielen Fällen bereits **automatisch** durch die Heranziehung der Daten des bereits bestehenden Vereinsregisters.

Fehlen oder ändern sich jedoch meldepflichtige Daten, sind diese entweder umgehend zum Vereinsregister nachzumelden, oder es ist eine Meldung zum Transparenzregister vorzunehmen. Gleiches gilt bei veraltetem Datenbestand.

Jeder gemeinnützige Verein kann allerdings durch rechtzeitige Antragsstellung eine **Gebührenbefreiung ab dem aktuellen Jahr** erwirken. Für das Jahr 2021 läuft die Antragsfrist bis zum 31.12.2021. (Eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegenden Gebührenjahre ist nicht möglich.)

Zur Fristwahrung genügt zunächst eine formlose E-Mail (siehe nachfolgendes Muster) an:
gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de

Betreff-Zeile: Gebührenbefreiung für "Name des Vereins"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt der Verein "Name des Vereins", "Anschrift des Vereins"
("Vereinsregisternummer" beim Vereinsregister "Name des Vereinsregisters")
die Gebührenbefreiung nach § 4 der Transparenzverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Max Mustermann
1. Vorsitzender

Der Verein erhält dann eine Eingangsbestätigung und wird gegebenenfalls zur Einreichung fehlender Unterlagen aufgefordert. Dies sind:

- Antrag auf Gebührenbefreiung
(am besten auf einem eingescannten Briefbogen des Vereins)
- Aktueller Freistellungsbescheid
- Nachweis über die Berechtigung, den Antrag für den Verein zu stellen
(= Auszug aus dem Vereinsregister)

Weitere Informationen finden Sie auf der Transparenzregister-Website:
<https://www.transparenzregister.de>

Hintergrund:

Zur Bekämpfung der internationalen Geldwäsche (also der Verschleierung illegaler Finanztransaktionen) erließ die Europäische Union vor einigen Jahren eine entsprechende Richtlinie. Für deren Umsetzung wurden die nationalen Staaten verpflichtet.

In Deutschland wurde in diesem Zusammenhang im Jahr 2017 das **Transparenzregister** durch den Bund aufgebaut.

(fr/ab)